

Satzung zur Projekt-Förderung für gestalterische/künstlerische Abschlussarbeiten in zeitbasierten Medien und Bewegtbild an teilnehmenden Hessische Hochschulen (HAB – Hessen Abschlussförderung)

Aufgrund § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666,679), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 925, ber.S. 931) hat das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am 31.01.2022 die nachfolgende Satzung erlassen. Sie wurde nach der Zustimmung des Fachbereichsrats Kunst am 15.2.2022 und des Fachbereichsrats Design am 8.2.2022 sowie in der Sitzung des Senats am 22.2.2022 beschlossen.

Präambel

Der praktisch-gestalterische Teil des Studien-Abschlusses mit zeitbasierten filmischen bzw. medialen Arbeiten ist oft mit hohem finanziellem Aufwand verbunden. Vier Hochschulen aus dem Netzwerk der Hessischen Filmakademie hFMA – die HfG, die Kunsthochschule Kassel, die Hochschule RheinMain und die Hochschule Darmstadt starten deshalb zum Wintersemester 2021/2022 mit dem Programm HAB – Hessen Abschlussförderung (nachfolgend HAB). Gefördert werden hiermit Studien-Abschlussarbeiten in Kunst-, Film-, Medien- und Designstudiengängen. Ziel der Förderung ist es, Studierende bei der Entwicklung und Produktion ihrer gestalterischen/künstlerischen zeitbasierten/Bewegtbild bezogenen Abschlussprojekte in schwerpunktmäßig filmischen oder zeitbasierten Medieninhalten/-technologien/-formaten in Hessen zu unterstützen. Von der Förderung sind Abschlussprojekte ausgeschlossen, die Bewegtbild/zeitbasierte Medien allein zu Zwecken der Visualisierung oder der Dokumentation von Werken und/oder Produkten nutzen. Die Fördermittel sind zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt, eine Verlängerung des Förderprogramms wird angestrebt.

§ 1 Zweck der Förderung

Durch die HAB sollen Studierende unterstützt und gestärkt werden, sich in zeitbasierten Medien und Bewegtbild als vorrangigem Ausdrucksmedium zu professionalisieren; darüber hinaus soll der Austausch zwischen den Studierenden der beteiligten Hochschulen untereinander und mit Akteur_innen der regionalen, nationalen und internationalen Film- und Medienbranche intensiviert wird.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Die HAB kann nur nach einer form- und fristgerechten Bewerbung vergeben werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Studierende der HfG aus dem Fachbereich Kunst und dem Fachbereich Design, die sich zur Abschlussprüfung (Diplom, Bachelor, Master) anmel-

den/angemeldet haben und ein Projekt mit filmischen oder zeitbasierten/Bewegtbild bezogenen Medieninhalten/-technologien/-formaten verwirklichen.

§ 3 Umfang der Förderung

Pro Semester können Förderungen mit einer Gesamtsumme von bis zu 50.000€ vergeben werden.

(1) Je nach Umfang des Projekts können Förderungen in Höhe von 5.000,00 €, 7.500,00 € oder 10.000,00 € für die Umsetzung (Produktion) des Abschlussprojekts beantragt werden.

(2) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in zwei Teilbeträgen, 85 % der Summe werden unmittelbar nach der Bewilligung der Förderung, 15 % nach Finalisierung und Präsentation des Projektes und Einreichung der vollständigen Dokumentationsmaterialien (Texte, Bilder, Film bzw. Bewegtbild) ausgezahlt. Der/die betreuenden Professor_innen bzw. Lehrenden das Prüfungsamt bestätigen/bestätigt die Fertigstellung der Arbeit.

§ 4 Antragsverfahren

(1) Anträge auf HAB können jährlich zum 15. Februar und 1. Juli gestellt werden. Anträge, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können bei der Auswahlentscheidung nicht berücksichtigt werden.

(2) Anträge sind zu richten an den/die Studiendekan_in im Fachbereich Kunst.

(3) Der Antrag muss folgende Unterlagen (1pdf) beinhalten:

- Deckblatt mit Name, Matrikelnummer, Titel des Abschlussprojekts, Name des/der betreuenden Professor_in und Lehrenden und Antragssumme
- Exposé des Abschlussprojekts (1-2 Seiten)
- nachvollziehbare Kalkulation mit pauschalierten Beträgen
- Begründung der beantragten Summe (5.000,00 €, 7.500,00 € oder 10.000,00 €)
- Bestätigung der/des betreuenden Professor_in und Lehrenden. Ohne diese Unterlagen kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

(4) In der Bewerbung ist anzugeben, ob für das Projekt bereits eine andere Förderung erhalten wurde/wird und dass der Erhalt der HAB dieser Förderung nicht entgegensteht

(7) Die Gewährung der Förderung verpflichtet den/die Studierenden zur Erstellung der Arbeit entsprechend des eingereichten Exposés. Gleichzeitig darf die Förderung nicht von einer Gegenleistung oder einer Arbeitnehmer_innentätigkeit der Bewerber_innen abhängig gemacht werden.

§ 5 Auswahlverfahren und Nominierung

(1) Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt an der HfG durch die Auswahlkommission der betreuenden Professor_innen und Lehrenden anhand der eingereichten Antragsunterlagen (siehe §4) unter Vorsitz der/des Studiendekan_in im Fachbereich Kunst.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet über die Bewilligung der Förderungen unter gestalterischen/künstlerischen Gesichtspunkten. Dabei werden die Realisierbarkeit und das Budget der Projekte berücksichtigt. Das Präsidium entscheidet bei Uneinigkeit und/oder in strittigen Fällen.

§ 6 Bewilligung und Fördervereinbarung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch das Präsidium. Über die Entscheidung wird den Bewerber_innen ein förmlicher Bescheid erteilt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der HAB.
- (3) Studierende, die eine Förderung im Rahmen der HAB erhalten, müssen eine Fördervereinbarung abschließen, in der die Abwicklung der Förderung geregelt ist. Ohne den Abschluss dieser Vereinbarung kann die Förderung nicht gewährt werden.
- (4) Über die bewilligte Fördersumme hinaus werden keine weiteren Leistungen übernommen.
- (6) Nach Ablauf des halben Projektzeitraums findet ein verpflichtendes Gespräch mit dem/der betreuenden Professor_in und Lehrenden statt.

§ 7 Netzwerkveranstaltungen

- (1) Verbunden mit der finanziellen Förderung ist für die HAB-Geförderten die Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte in der Hochschule für Gestaltung Offenbach sowie auf branchenspezifischen Veranstaltungen bindend (z. B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und Kasseler Dokfest).
- (2) Die geförderten Teilnehmer_innen verpflichten sich, ihre Projekte im Rahmen eines HAB-Pitches vor dem hochschulübergreifenden Gremium und dem Beirat vorzustellen.
- (3) Die geförderten Teilnehmer_innen erklären sich einverstanden und verpflichten sich, der HfG und dem HAB-Verbund Text- und (Bewegt)Bildmaterial des geförderten Projekts zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die geförderten Teilnehmer_innen erklären sich einverstanden, dass ihr Name und Projekttitle im Zusammenhang mit der HAB im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der HfG, des HAB-Verbundes und des Landes Hessen öffentlich erwähnt werden. Die Kontaktdaten werden datenschutzkonform behandelt und nach Abschluss des Förderzeitraums gelöscht.
- (5) Die geförderten Teilnehmer_innen erklären sich einverstanden, die HAB in den Projekt Credits und im Abspann zu nennen.

§ 8 Widerruf der Förderung

- (1) Ein Abbruch des Abschlussprojekts ist umgehend mitzuteilen und kann Rückzahlungsforderungen bedingen.
- (2) Die Förderung kann in einem solchen Fall, unbeschadet von § 3 (2) dieser Satzung, ganz oder teilweise, auch rückwirkend, widerrufen werden, wenn die/der Studierende gegen die Fördervereinbarung verstößt.
- (2) Im Falle eines Widerrufs kann die bereits ausgezahlte Summe ganz oder teilweise von der/dem Studierenden zurückgefordert werden. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die gewährte Leistung bereits verbraucht wurde.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (2) trifft die Auswahlkommission in Abstimmung mit dem Präsidium unter Abwägung aller Umstände in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der Hochschule für Gestaltung in Kraft.